

Berufliche Hochschule Hamburg (BHH) Grundordnung

Der Hochschulrat der Beruflichen Hochschule Hamburg hat am 29.07.2025 gemäß § 84 Absatz 1 Nr. 3 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241)), die vom Hochschulsenat der Beruflichen Hochschule Hamburg am 17.07.2025 gemäß § 85 Absatz 1 Nr.1 HmbHG beschlossene Grundordnung in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Inhalt

Präambel.....	2
ERSTER ABSCHNITT - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	2
§ 1 Rechtsstellung.....	2
§ 2 Freiheit von Forschung und Lehre.....	3
ZWEITER ABSCHNITT - MITGLIEDER UND ANGEHÖRIGE DER BHH.....	3
§ 3 Mitglieder und Angehörige der BHH.....	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen	3
DRITTER ABSCHNITT - ORGANE DER BHH	4
§ 5 Organe der BHH.....	4
§ 6 Präsidium.....	4
§ 7 Präsidentin, Präsident	4
§ 8 Vizepräsidentin, Vizepräsident	5
§ 9 Kanzlerin, Kanzler	5
§ 10 Aufgaben des Hochschulsenats	5
§ 11 Zusammensetzung des Hochschulsenats	5
§ 12 Hochschulrat	6
VIERTER ABSCHNITT – KOMMISSIONEN, AUSSCHÜSSE UND BEAUFTRAGTE	6
§ 13 Gremium gemäß § 79 Absatz 2 Satz 2 Nr. 6 HmbHG	6
§ 14 Qualitätssicherung und Lernortkooperation	6
§ 15 Gleichstellungsbeauftragte	7
§ 16 Behindertenbeauftragte	7
§ 17 Widersprüche und Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten	7
FÜNFTER ABSCHNITT - VERFAHRENSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN.....	8
§ 18 Verfahrensgrundsätze.....	8
§ 19 Fortführen des Mandats und des Amtes	9
§ 20 Hochschulöffentlichkeit	9
§ 21 Beschlüsse	9
§ 22 Veröffentlichungen	9
§ 23 Datenschutz	10
§ 24 Inkrafttreten.....	10

Präambel

Die Berufliche Hochschule Hamburg (BHH) nimmt ihren Bildungsauftrag im Bewusstsein einer hohen sozialen Verantwortung für ihre Studierenden und gegenüber der Gesellschaft wahr und dient der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften. Ihr obliegt gemäß § 2 Satz 1 BHHG die Weiterentwicklung von akademischer und beruflicher Bildung mittels eines konsequent praxis- und ausbildungsintegrierenden Studienmodells mit dem Ziel, Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, anspruchsvolle betriebliche Problemstellungen auf der Grundlage beruflicher und akademischer Handlungskompetenzen bewältigen zu können.

Die BHH agiert in dem Selbstverständnis einer innovativen Erweiterung der deutschen Bildungs- und Hochschullandschaft. Mit der Umsetzung des Konzeptes einer studienintegrierenden Ausbildung (siA) wird ein praxisnaher akademischer Bildungstypus etabliert, der erhöhten kognitiven Anforderungen vieler Berufe mit einer verzahnten Kombination aus dualer Berufsausbildung und Hochschulstudium Rechnung trägt. Die BHH leistet damit einen Beitrag zur Aufwertung der beruflichen Ausbildung und schließt innovativ an die Veränderungen in der Arbeitswelt an.

Zentrale Strukturmerkmale der BHH sind:

- Die konsequente Integration von akademischer und beruflicher Bildung in einem beide Sphären integrierenden dualen Studienmodell,
- die Verankerung des Bildungsangebots in der hamburgischen Hochschul- und Wirtschaftslandschaft und damit die partnerschaftliche Kooperation von Wissenschaft und betrieblicher Praxis,
- die curriculare Abstimmung und Verzahnung betrieblicher, berufsschulischer und hochschulischer Bildungsphasen,
- die enge Kooperation zwischen den Lernorten Unternehmen, Berufsschule und Hochschule,
- ein innovatives Lehr- und Unterstützungskonzept, das Theorie und Praxis systematisch miteinander verknüpft und damit sicherstellt, dass die individuellen Bildungsziele erreicht werden können.

Die BHH betreibt anwendungsbezogene Forschung in Verbindung mit einer forschungsbezogenen, praxisnahen Lehre. Sie bildet gesellschaftlich verantwortungsvoll handelnde Persönlichkeiten aus, die durch integratives Denken in der Lage sind, sowohl komplexe praktische Probleme strukturiert zu lösen und deren Ergebnisse zu kommunizieren als auch über soziales und kulturelles Orientierungs- und Gestaltungsvermögen verfügen.

Die BHH beteiligt sich aktiv an der Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und ergreift Maßnahmen zu deren Umsetzung. Sie berücksichtigt bei der Organisation des Studiums, der Gestaltung von Arbeitsabläufen und bei der Wahrnehmung von Aufgaben die besondere Situation von Familien. Diese Grundordnung trifft im gesetzlichen Rahmen Regelungen über die Organisation der BHH. Sie konkretisiert die gesetzlich vorgesehene Mitwirkung der Mitglieder und der Angehörigen der Hochschule im Rahmen ihrer Selbstverwaltung.

ERSTER ABSCHNITT - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Rechtsstellung

Die BHH ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie nimmt als Einrichtung der Freien und Hansestadt Hamburg die in § 6 Absatz 2 HmbHG aufgeführten staatlichen Auftragsangelegenheiten wahr.

§ 2 Freiheit von Forschung und Lehre

Die BHH und ihre Mitglieder und Angehörigen sind gehalten, die durch Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes verbürgte Freiheit der Wissenschaft, Forschung und Lehre im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor der Gesellschaft auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu nutzen und zu bewahren.

ZWEITER ABSCHNITT - MITGLIEDER UND ANGEHÖRIGE DER BHH

§ 3 Mitglieder und Angehörige der BHH

(1) Mitglieder der BHH mit aktivem und passivem Wahlrecht sind

1. die an der BHH hauptberuflich Beschäftigten,
2. die immatrikulierten Studierenden sowie
3. Bedienstete von Landes- und Bundesbehörden, die mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit mit Zustimmung des zuständigen Organs der BHH an die Hochschule abgeordnet worden sind, soweit die Abordnung die Dauer von sechs Monaten übersteigt.

(2) Mitglieder, die mehreren Gruppen nach § 10 Absatz 1 HmbHG angehören, sind nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Wer an der BHH tätig ist, ohne Mitglied nach Absatz 1 zu sein, ist Angehörige oder Angehöriger der BHH. Angehörige der BHH ohne aktives und passives Wahlrecht sind z. B.

1. die Professorinnen und Professoren im Sinne des § 17 Absatz 1 HmbHG,
2. die Lehrbeauftragten,
3. die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren.
4. auf Antrag die Professorinnen und Professoren im Ruhestand

Mitglieder des Hochschulrats sind, soweit sie nicht Mitglieder oder Angehörige der BHH sind, den Angehörigen der BHH gleichgestellt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Die allgemeinen Rechte und Pflichten der Mitglieder der BHH ergeben sich aus § 9 HmbHG. Alle Mitglieder und Angehörigen der BHH haben, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, im gegenseitigen Zusammenwirken dazu beizutragen, dass die BHH ihre Aufgaben erfüllen kann. Sie haben sich so zu verhalten, dass niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der BHH wahrzunehmen.

(2) Alle Mitglieder haben, soweit ihnen das Wahlrecht nach Maßgabe des HmbHG und der Wahlordnung zusteht, Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen. Es sei denn, dass wichtige dienstliche oder persönliche Gründe entgegenstehen. Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen ist das jeweils unterrepräsentierte Geschlecht angemessen zu berücksichtigen. Auch der Rücktritt von

einem Amt oder einer Funktion kann nur aus einem wichtigen dienstlichen oder persönlichen Grund erfolgen.

(3) Der Rücktritt eines gewählten Mitglieds eines Gremiums ist der bzw. dem Vorsitzenden dieses Gremiums gegenüber schriftlich zu erklären. Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

(4) Die an den Sitzungen der Gremien Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der Beratung von Personal- und Prüfungsangelegenheiten bekannt gewordenen Tatsachen, auf Beschluss des Gremiums im Einzelfall auch zur Verschwiegenheit über andere Tatsachen, verpflichtet. Die beamten- und arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht und die Folgen der Verletzung dieser Pflicht bleiben unberührt.

(5) Die Abwahl eines Gremiumsmitglieds ist gemäß § 99 Absatz 2 Satz 2 HmbHG ausgeschlossen.

(6) Die Mitglieder und Angehörigen der BHH haben das Recht, alle Einrichtungen der BHH im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen.

DRITTER ABSCHNITT - ORGANE DER BHH

§ 5 Organe der BHH

Die Organe der BHH sind:

1. das Präsidium,
2. der Hochschulsenat,
3. der Hochschulrat.

§ 6 Präsidium

Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sowie die Kanzlerin oder der Kanzler bilden das Präsidium. Das Präsidium leitet gemäß § 79 HmbHG die BHH und bewirtschaftet die zugewiesenen Haushaltsmittel nach Maßgabe von § 100 HmbHG. Es unterrichtet den Hochschulsenat in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die gesamte BHH berühren. Dem Hochschulsenat sowie dem Hochschulrat legt es den Jahresbericht zur Beratung vor. Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums aus dem HmbHG, insbesondere aus § 79 HmbHG. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Präsidentin, Präsident

(1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die BHH gerichtlich und außergerichtlich und leitet das Präsidium. Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten aus § 81 HmbHG, insbesondere steht ihr oder ihm die Richtlinienkompetenz innerhalb des Präsidiums zu. Ihre oder seine Amtszeit beträgt sechs Jahre. Im Übrigen wird auf §§ 80, 81 HmbHG verwiesen.

§ 8 Vizepräsidentin, Vizepräsident

Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident nimmt ihre oder seine Aufgaben innerhalb der Richtlinien der Präsidentin oder des Präsidenten und der Beschlüsse des Präsidiums selbständig wahr und vertritt entsprechend einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu treffenden näheren Regelung die Präsidentin oder den Präsidenten. Ihre oder seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Im Übrigen wird auf § 82 HmbHG verwiesen.

§ 9 Kanzlerin, Kanzler

Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der BHH innerhalb der Richtlinien der Präsidentin oder des Präsidenten eigenverantwortlich und trägt dafür Sorge, dass die von der Verwaltung umzusetzenden Entscheidungen des Präsidiums und seiner Mitglieder beachtet werden. Ihre oder seine Amtszeit beträgt neun Jahre. Im Übrigen wird auf § 83 HmbHG verwiesen.

§ 10 Aufgaben des Hochschulsenats

(1) Die Aufgaben des Hochschulsenats ergeben sich aus § 85 Absatz 1 HmbHG. Für die Wahl der durch den Hochschulsenat zu wählenden Mitglieder des Hochschulrates gilt zudem § 10 BHHG. Er kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen und diesen Entscheidungsbefugnisse übertragen.

(2) Der Hochschulsenat kann in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die gesamte BHH berühren, vom Präsidium Auskunft verlangen und Empfehlungen aussprechen.

(3) Der Hochschulsenat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Hochschulsenat kann Sachverständige als Berater zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

§ 11 Zusammensetzung des Hochschulsenats

(1) Dem Hochschulsenat gehören entsprechend § 85 Absatz 3 Satz 1 HmbHG folgende elf Mitglieder an:

1. aufgrund von Wahl als stimmberechtigte Mitglieder
 - a) sechs Mitglieder der Gruppe Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) zwei Mitglieder der Gruppe Studierende,
 - c) ein Mitglied der Gruppe akademisches Personal,
 - d) zwei Mitglieder der Gruppe Technisches, Bibliotheks- und Verwaltungspersonal (TVP);
2. kraft Amtes als beratende Mitglieder
 - a) die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
 - b) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsidenten,
 - c) die Kanzlerin oder der Kanzler,

d) die oder der Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt gemäß § 99 Absatz 2 HmbHG

1. für die Gruppe der Studierenden ein Jahr,
2. für die weiteren Mitglieder zwei Jahre.

§ 12 Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat hat gemäß § 10 BHHG neun Mitglieder, deren Amtszeit gemäß § 84 Absatz 4 Satz 4 HmbHG vier Jahre beträgt. Dem Hochschulrat gehören an:

1. vier Persönlichkeiten aus der Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft oder Politik, die nicht der zuständigen Behörde angehören,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Handwerkskammer Hamburg,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Handelskammer Hamburg,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Wirtschaft,
5. eine Arbeitnehmervertreterin oder ein Arbeitnehmervertreter,
6. eine weitere Person, die gemäß Satz 5 bestimmt wird.

Von diesen acht Mitgliedern werden die Mitglieder nach Satz 3 Nr. 1 vom Hochschulsenat, die Mitglieder nach Satz 3 Nr. 2 bis 5 vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg bestimmt. Das neunte Mitglied wird von den acht bereits berufenen Mitgliedern des Hochschulrats selbst bestimmt.

(2) Die Aufgaben des Hochschulrats ergeben sich aus § 84 HmbHG.

VIERTER ABSCHNITT – KOMMISSIONEN, AUSSCHÜSSE UND BEAUFTRAGTE

§ 13 Gremium gemäß § 79 Absatz 2 Satz 2 Nr. 6 HmbHG

Vor der Entscheidung des Präsidiums über freie und freiwerdende Professuren wird ein allein zu diesem Zweck geschaffenes Gremium bestehend aus den jeweiligen Studiengangsleitern der BHH beteiligt und angehört.

§ 14 Qualitätssicherung und Lernortkooperation

(1) Die Hochschule hat gemäß § 46 Absatz 1 HmbHG die ständige Aufgabe, die Inhalte der Studiengänge, der Lehre und der Forschung zu überprüfen, weiterzuentwickeln und an die Entwicklungen von Wissenschaft und beruflicher Praxis anzupassen. Diese Aufgabe umfasst an der BHH die Sicherstellung einer wirksamen Abstimmung der drei Lernorte und eine ständige Qualitätssicherung von Studium, Lehre und Forschung.

(2) Zur Qualitätssicherung und zur Sicherstellung der Lernortkooperation wird eine Kommission gebildet. Der Kommission obliegt es, Stellung zum jährlichen Qualitätsbericht

Studium und Lehre zu nehmen, Empfehlungen zu Qualitätsentwicklungsmaßnahmen an der BHH zu erarbeiten und den Fortschritt der Qualitätsentwicklung nachzuhalten. Aufgabe der Kommission ist zudem die Formulierung von Empfehlungen zur Koordination der drei Lernorte Hochschule, Berufsschule und Unternehmen. Dabei ist besonderer Wert auf die curriculare Abstimmung, didaktische Vermittlung und gelebte Vernetzung der Lernorte zu legen.

(3) Die Kommission gehören mindestens folgende Mitglieder an:

1. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. eine Professorin oder ein Professor pro Fächergruppe
3. eine berufsschulische Lehrkraft pro Fächergruppe,
4. eine Vertreterin oder einem Vertreter eines Kooperationsunternehmens,
5. ein studentisches Mitglied pro Fächergruppe.

Die Kommission kann weitere Personen beratend hinzuziehen.

(4) Die Berufung der Kommissionsmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch den Hochschulsenat für die Dauer von zwei Jahren.

(5) Die Kommission tritt in der Regel einmal jährlich zusammen.

§ 15 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der BHH und ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter unterstützen die BHH bei allen Gleichstellungsmaßnahmen gemäß § 87 HmbHG.

(2) Der Hochschulsenat wählt gemäß § 85 Absatz 1 Nr. 9 HmbHG die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten und ihre oder seine Stellvertretung für drei Jahre.

§ 16 Behindertenbeauftragte

Die oder der Beauftragte der BHH für die Belange von Studierenden mit Behinderungen sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter wirken gemäß § 88 HmbHG bei allen Maßnahmen zur sozialen Förderung von behinderten Studierenden und zum Nachteilsausgleich beim Studium und bei Prüfungen mit.

§ 17 Widersprüche und Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten

(1) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet gemäß § 66 HmbHG der Widerspruchsausschuss der BHH, wobei jeweils ein Ausschuss je Fächergruppe eingerichtet wird. Ihm gehören jeweils an:

1. ein Mitglied des Verwaltungspersonals mit der Befähigung zum Richteramt,
2. eine Professorin oder ein Professor der Fachrichtung, in der die Prüfung durchgeführt worden ist,

3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden der Fachrichtung, in der die Prüfung durchgeführt worden ist.
4. in Ausschüssen von Fächergruppen mit Studiengängen, in denen die Berufsschule Module übernimmt, zusätzlich eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter aus dem Kreis der in der jeweiligen Fachrichtung eingesetzten Berufsschullehrerinnen und Berufsschullehrer

Das Mitglied nach Satz 2 Nr. 1 wird vom Präsidium bestellt. Für die Mitglieder nach Satz 2 Nr. 2 bis 4 sind Stellvertretungen vorzusehen. Die Mitglieder und Stellvertretungen nach Satz 2 Nr. 2 und 4 werden vom Hochschulsenat auf Vorschlag ihrer Gruppe für zwei Jahre, die studentischen Mitglieder für ein Jahr gewählt. Die Mitglieder dürfen nicht zugleich einem der zuständigen Prüfungsausschüsse als Mitglied oder Stellvertretung angehören.

(2) Das nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bestimmte Mitglied ist vorsitzende Person des Widerspruchsausschusses. Die vorsitzende Person bereitet die Sitzungen des Widerspruchsausschusses vor und leitet sie. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die vorsitzende Person kann über unzulässige Widersprüche sowie in Sachen, die nach ihrer Auffassung keiner weiteren Erörterung bedürfen oder von geringer Bedeutung sind, allein entscheiden.

(3) Der Widerspruchsausschuss darf die Bewertung von Prüfungsleistungen nur daraufhin überprüfen, ob von den Prüfenden maßgebende Vorschriften nicht beachtet, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen, allgemeingültige Bewertungsgrundsätze verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt wurden. Hält der Widerspruchsausschuss einen die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffenden Widerspruch für begründet und ist nicht eine bestimmte Bewertung allein rechtens, ordnet er an, dass schriftliche Arbeiten erneut zu bewerten oder die Prüfungsleistungen erneut zu erbringen sind. Der Widerspruchsausschuss kann anordnen, dass andere Prüfende zu bestellen sind.

(4) Die betroffenen Prüfenden sind anzuhören. Die Prüferin oder der Prüfer ist im Rahmen der Anhörung befugt, die vom Widerspruchsausschuss beanstandete Bewertung zu verändern.

(5) Unbeschadet der Aufgaben des Widerspruchsausschusses nimmt eine vom Hochschulsenat gewählte Ombudsperson gemeinsam mit einem Mitglied der Studierendenschaft die Aufgabe einer Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten wahr. Das Mitglied der Studierendenschaft wird jeweils für ein Jahr vom Allgemeinen Studierendenausschuss benannt; wiederholte Benennung ist zulässig.

(6) Näheres regelt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der BHH.

FÜNFTER ABSCHNITT - VERFAHRENSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

§ 18 Verfahrensgrundsätze

(1) Eine Person kann nicht zeitgleich ein Amt ausführen und Mitglied eines Organs oder Gremiums sein, das bezüglich dieses Amtes eine Kontrollaufgabe wahrnimmt. Unvereinbar sind in dieser Hinsicht insbesondere ein Amt im Präsidium sowie ein gewähltes Amt im Hochschulsenat.

(2) Mitglieder eines Selbstverwaltungsgremiums, die Aufgaben in einer Personalvertretung wahrnehmen, wirken an Entscheidungen in Personalangelegenheiten nicht mit, wenn sie bei diesen Entscheidungen als Mitglied der Personalvertretung zu beteiligen sind. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übernimmt in diesem Fall das Stimmrecht.

(3) Ausschussmitglieder können in hochschulöffentlichen Sitzungen in nicht geheimer Wahl besetzt werden.

§ 19 Fortführen des Mandats und des Amtes

Die Amtszeit der Mitglieder in den Selbstverwaltungsgremien beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Mandat weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Mandat rechtzeitig angetreten hätte.

§ 20 Hochschulöffentlichkeit

(1) Die Öffentlichkeit der Sitzungen von Selbstverwaltungsgremien bestimmt sich nach § 98 HmbHG mit der Maßgabe, dass neben den Mitgliedern auch die Angehörigen der BHH als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen können.

(2) Diese Regelungen finden auch Anwendung auf die Sitzungen von Ausschüssen der Selbstverwaltungsgremien.

§ 21 Beschlüsse

(1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend oder durch Konferenzsysteme zugeschaltet sind und wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist (§ 96 Absatz 4 HmbHG).

(2) Beschlüsse werden, soweit das HmbHG nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (§ 96 Absatz 5 Satz 1 HmbHG). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Übersteigen die Stimmenthaltungen die Stimmen für einen Antrag, ist die Abstimmung nach erneuter Beratung einmal zu wiederholen.

(3) Bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen (§ 96 Absatz 6 HmbHG).

(4) Beschlüsse von Gremien sind grundsätzlich innerhalb von Sitzungen zu fassen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Gremium mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder im Hinblick auf einen Einzelfall beschließen, dass ein Beschluss im Umlaufverfahren gefasst wird. Bei dem Beschluss legt das Gremium die Fristen fest. Die Umlaufzeit sollte in der Regel mindestens eine Woche betragen.

(5) Mitglieder des TVP wirken bei Entscheidungen, die Lehre oder Forschung unmittelbar berühren, unter Berücksichtigung ihrer Funktion in der BHH stimmberechtigt mit (§ 96 Absatz 5 Satz 2 HmbHG). Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet das Gremium zu Beginn der Tätigkeit des Mitglieds.

§ 22 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichung von Satzungen erfolgt nach Maßgabe des § 108 Absatz 5 HmbHG. Sofern eine Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger nicht erforderlich ist, werden Satzungen auf der Internetseite der BHH veröffentlicht. Sie gelten ab dem Tag nach dieser Veröffentlichung im Rechtssinne als bekannt gemacht.

§ 23 Datenschutz

Die BHH ist befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung gemäß § 3 HmbHG erforderlich ist. Die Verarbeitung für andere Zwecke ist ausgeschlossen. § 111 HmbHG bleibt unberührt.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Die Grundordnung vom 20.02.2024 (Amtlicher Anzeiger 2024, 377) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hamburg, den 29.07.2025

Berufliche Hochschule Hamburg